

14.05.2013

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und**

**zum Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drs. 16/1626**

EU-Datenschutzreform: Hohe Datenschutzstandards sicherstellen!

Der Antrag erhält folgende Fassung:

„I. Der Landtag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 25. Januar 2012 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vorgelegt.

Der Entwurf der Grundverordnung erfasst sowohl den öffentlichen als auch nicht-öffentlichen Bereich; die dort vorgesehenen Regelungen würden nach Inkrafttreten im Inland unmittelbar gelten und je nach inhaltlicher Ausgestaltung an die Stelle bestehenden Landes- und Bundesrechts treten. Die vorgesehene Richtlinie bezieht sich auf die Datenverarbeitung in den Bereichen Verhütung von Straftaten, Strafverfolgung, Strafvollstreckung und bedürfte nach Inkrafttreten im Unterschied zur Verordnung noch einer Umsetzung durch den Landes- und Bundesgesetzgeber auf nationaler Ebene. Die Entwürfe betreffen somit in besonderem Maße die Gesetzgebung auf Landes- und Bundesebene.

Beide Entwürfe bilden das Gesamtpaket der EU-Datenschutzreform.

Datum des Originals: 15.05.2013/Ausgegeben: 15.05.2013

Der Landtag begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung eines verbesserten, gemeinsamen europäischen Datenschutzrechts. Angesichts der im gesellschaftlichen Prozess der Digitalisierung zunehmenden Bedeutung des Internets ist eine weitere Harmonisierung des Datenschutzes auf hohem Niveau dringend erforderlich. In zahlreichen Fällen werden Daten von Unternehmen nicht mehr nur auf nationaler Ebene verarbeitet. So können Kontenverbindungsdaten, Fluggastdaten, Kunden- und Kundinnendaten und insbesondere auch die Daten in sozialen Netzen sowie in Internetdiensten nicht mehr national ausreichend wirksam geschützt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren durch Parlament und Rat soll frühestens Mitte 2013 abgeschlossen werden.

Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat der Datenschutz eine Stärkung erfahren und ist nun an zwei Stellen ausdrücklich im Primärrecht verankert. So wurden mit Art. 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Datenschutz an einer zentralen Stelle mit dem Ziel aufgenommen, dass er für sämtliche in den EU-Verträgen erfassten Bereichen und Politiken gilt. Darüber hinaus kodifiziert Art. 8 der Charta der europäischen Grundrechte den Schutz personenbezogener Daten und schreibt den Datenschutz erstmals als unionales Grundrecht fest.

Die Europäische Kommission hat seither ein umfassendes Initiativrecht im Bereich des Datenschutzes. Seit 2009 ist daher eine Überarbeitung der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 in Vorbereitung. Die jetzt vorgelegte Datenschutzverordnung will u.a. Auskunftsrechte und Transparenz verbessern, Löschrechte und spürbare Sanktionsmöglichkeiten einführen. Es ist zu begrüßen, dass mit der Neuordnung des Datenschutzrechts das Datenschutzgrundrecht auch auf europäischer Ebene weiteren Auftrieb erhält.

Das EU-Datenschutzrecht muss europaweit ein verbindliches und einheitliches Rechtsschutzniveau gewährleisten, gleichzeitig aber den Mitgliedstaaten ermöglichen, höhere Standards festzuschreiben und weiterzuentwickeln. Zu einem weiter harmonisierten europäischen Datenschutzniveau gehört auch eine verbesserte Zusammenarbeit der Kontrollbehörden auf europäischer Ebene. Das Verfahren der Datenschutzkontrolle darf aber nicht zu mehr Bürokratie führen; insbesondere müssen die Datenschutzaufsichtsbehörden weiterhin ihre volle Unabhängigkeit behalten.

Die Landesregierung ist aufgerufen, über ihre Beteiligung im Bundesrat auf dieses Verfahren einzuwirken und dafür zu sorgen, dass die EU-Datenschutzreform trotz der geplanten Vollharmonisierung Umsetzungsspielräume für die einzelnen Mitgliedstaaten belässt, um ein höheres Datenschutzniveau zu ermöglichen. Es gilt jetzt, Klarheit zu schaffen, wo es Konfliktbereiche zwischen dem europäischen Recht und dem nationalen Datenschutz gibt und diese auszuräumen.

Hierzu ist insbesondere die Zahl der im derzeitigen Verordnungsentwurf vorhandenen delegierten Rechtsakte zu reduzieren. Dabei handelt es sich um individuelle Übertragungen der Rechtsetzungsbefugnis auf die Europäische Kommission, eine Beteiligung des Europäischen Parlaments erfolgt in vielen dieser Fälle nicht mehr.

In diesem Gesetzgebungsverfahren muss zugleich verhindert werden, dass die Lobbypolitik von Unternehmen, die in der Vergangenheit viel Geld mit den Lücken im europäischen Datenschutz verdient haben, erfolgreich ist.

Nicht zuletzt ist für einen guten Datenschutz gute Kommunikation Grundvoraussetzung. Eine transparente, sachliche und präzise Kommunikation ist entscheidend für einen guten Reformprozess.

Die zweite Komponente der EU-Datenschutzreform, der Richtlinienentwurf zum Schutz personenbezogener Daten im Sicherheitsbereich, weist Schwachstellen auf, die im Rechtsetzungsverfahren behoben werden müssen. Dabei muss auch klargestellt werden, dass das Ansinnen des Richtlinien-Vorschlags nicht eine Vollharmonisierung, sondern die Festlegung von Mindeststandards auf hohem Niveau sein sollte, damit Bund und Länder auch künftig nicht daran gehindert sind, strengere nationale Datenschutzbestimmungen zu erlassen bzw. beizubehalten.

II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag begrüßt das Ziel der Europäischen Datenschutzreform, ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau für alle Bürgerinnen und Bürger in Europa zu gewährleisten.

Angesichts des kurz vor dem Abschluss stehenden Beratungsverfahrens auf europäischer Ebene bekräftigt der Landtag seine Unterstützung des Gesamtvorhabens. Im Beratungsverfahren des Landtags haben sich folgende Themenkomplexe als besonders wichtig erwiesen.

Der Landtag bittet den Europäischen Verordnungsgeber, diese Handlungsfelder zu berücksichtigen.

1. Schaffung von Rechtssicherheit

Ein zentrales Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Schaffung von Rechtssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger in Europa. Dieses Ziel ist zu begrüßen. Zu seiner Umsetzung bedarf es jedoch klarer und durchsetzungsstarker Regelungen zu Datenverarbeitung und Datenweitergabe. Die auf konkrete Zwecke begrenzte und explizite Einwilligung in die Verarbeitung persönlicher Daten sollte in dieser Form beibehalten werden. Durch diese Vorgabe wird auch dem bekannten Problem „erschlichener“ Einwilligungen, etwa durch unklare Geschäfts- und Vertragsbedingungen oder auch durch versteckte Voreinstellungen wirksam begegnet.

Kritisiert wird die Regelung des Verordnungsvorschlags, dass eine Datenverarbeitung bereits aufgrund eines „berechtigten Interesses“ einer privaten Stelle möglich sein darf und dies nicht den Grundrechten oder Grundfreiheiten der betroffenen Person widerspricht. Hierzu sollte einerseits eine engere Definition des Begriffs eines „berechtigten Interesses“ geprüft werden, zudem aber auch eine Einschränkung dieses Abwägungstatbestands auf Fälle, in denen die in Art. 6 Abs. 1 a-e vorgesehenen Verarbeitungsbedingungen objektiv nicht erfüllbar sind.

Die Erhöhung des Datenschutzniveaus kommt auch durch die verbindliche Verankerung technischer Vorkehrungen im Verordnungsentwurf zum Ausdruck. Neben der grundsätzlichen Verpflichtung zur datensparsamen Konzeption von Angeboten, sind insbesondere die Konzepte von „data protection by design“ und „data protection by default“, also Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen in Artikel 23 des Entwurfs, von großer Bedeutung. Der von Verbraucher- und Bürgerrechtsorganisationen diesbezüglich artikulierte Konkretisierungsbedarf sollte geprüft werden.

2. Erweiterung und Absicherung der Verbraucherrechte

Das Reformpaket der Europäischen Kommission erweitert die Datenschutzrechte der Bürgerinnen und Bürger. Im Mittelpunkt steht in diesem Zusammenhang die größere

Kontrolle der Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Daten. Diese Kontrolle wird durch mehrere neue und innovative Maßnahmen des Entwurfs angegangen.

Die Verankerung des Rechts auf Datenportabilität in Art. 18 des Entwurfs ist zu begrüßen. Durch dieses Recht erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher ein verbrieftes Recht, ihre Daten von einem Anbieter zu einem anderen zu übertragen. Insbesondere in diesem Vorschlag der Kommission kommt zum Ausdruck, dass Datenschutz auch ein positiver Wettbewerbs- und Innovationsfaktor sein kann. Untersuchungen zeigen, dass bereits heute 50% der Verbraucherinnen und Verbraucher schon einmal einen Dienst nicht in Anspruch genommen haben, weil sie mit den Datenschutzbestimmungen nicht einverstanden waren. Das Recht auf Datenportabilität ermöglicht einen Wettbewerb um höhere Datenschutzstandards und erleichtert Unternehmen die Profilierung mit datenschutzfreundlichen Verfahren und Diensten. Ein „Lock-In-Effekt“ wird vermieden.

Die im Beratungsverfahren des Landtags thematisierte Verbesserung der Interoperabilität, bspw. durch Verwendung quelloffener Formate, sollte Eingang in den Europäischen Entscheidungsprozess finden.

Das „Recht auf Vergessenwerden“ bzw. „Recht auf Löschung“ ist ebenfalls ein im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher begrüßenswerter Schritt. Neben der vieldiskutierten technischen Realisierbarkeit und der Klarstellung, dass die Realisierung eines „Rechts auf Vergessenwerden“ stets mit der Meinungsfreiheit in Einklang stehen muss, sollte klargestellt werden, dass dieses Recht umfangreiche Wirkung entfaltet und Anbieter alle erforderlichen Schritte zu seiner Umsetzung zu unternehmen haben.

Ein wichtiges Recht ist auch die Möglichkeit der anonymen bzw. pseudonymen Nutzung von Internetdiensten, in Deutschland bisher durch das Telemediengesetz gewährleistet. Dieses Recht sollte im Rahmen der Europäischen Datenschutzreform explizit beibehalten werden.

3. Datenschutzaufsicht

Der begrüßenswerte Grundsatz des „One Stop Shop“ bringt sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen Vereinfachungen, größere Rechtsklarheit und weniger Bürokratie. Er führt jedoch auch notwendigerweise zu Vereinheitlichungen im Bereich der Datenschutzaufsicht.

Der neu eingeführte Kohärenzmechanismus bietet in Einheit mit dem gesamteuropäischen Regelungsrahmen die Chance für eine verbesserte Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichten und eine stärkere, gesamteuropäische Rechtsdurchsetzung. Der Berichtsentwurf des Berichterstatters des Europäischen Parlaments (Albrecht-Bericht) bietet wichtige Anknüpfungspunkte, um das vorgeschlagene Kohärenzverfahren im Sinne einer effektiven und handlungsfähigen Datenschutzaufsicht bei gleichzeitiger Reduktion der delegierten Rechtsakte zu verbessern. Der Landtag begrüßt, dass dieser Lösungsansatz zur Absicherung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden näher geprüft wird.

Ebenfalls zu begrüßen im Sinne einer schlagkräftigen Datenschutzaufsicht sind die größeren Spielräume bei der Festsetzung von Bußgeldern bei Nichtbeachtung von oder Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen. Ebenfalls notwendig ist eine ausreichende personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörden. Nordrhein- Westfalen hat durch die Aufstockung der Stellen beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) hierzu bereits einen Beitrag geleistet.

4. Transparenz, Medienkompetenz und Informationen

Die Stärkung der Verbraucherrechte im Datenschutz entfaltet nur dann ihre volle Wirkung, wenn sie mit Kommunikation und Information einhergeht. Eine Steigerung der digitalen Medien-, insbesondere aber auch der Datenschutzkompetenz ist hierbei mitentscheidend für den Erfolg des Gesamtvorhabens. Im Zuge des Abschlusses des Verordnungsgebungsverfahrens sollte die Öffentlichkeitsarbeit zur Europäischen Datenschutzreform intensiviert werden, um mehr Bürgerinnen und Bürger über ihre neuen Rechte und die Vorteile der europäischen Regelung aufzuklären und eine aktive gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der Reform zu erreichen.

Zur Erhöhung der Transparenz der Regelungen wird der vermehrte Einsatz standardisierter Kennzeichen und Symbole vorgeschlagen. Hierdurch können Verbraucherinnen und Verbraucher eher erkennen, welche Anbieter ihre Daten zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen verwenden.

5. Betrieblicher Datenschutz

Die Regelung des Kommissionsvorschlags zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter hat sich im Beratungsverfahren als unflexibel und wenig praxistauglich gezeigt. Die bisher im Bundesdatenschutzgesetz geregelte Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter ermöglicht ein effizientes System der Selbstregulierung. Der Landtag begrüßt die Diskussion im Verordnungsgebungsprozess, in deren Rahmen bürokratiearme und zukunftsfähige Regelungen gefunden werden sollen, um ein hohes Niveau des betrieblichen Datenschutzes zu gewährleisten.

6. Erhalt von Gestaltungsspielräumen

Durch die EU-Datenschutzreform sollten noch Gestaltungsspielräume für Bund und Länder gerade im bereichsspezifischen Datenschutz (Bsp. Sozialdaten) möglich sein, die die Einzelheiten der Datenverarbeitung umfassend regeln. Die Europäischen Regelungen sollten durch Grundrechtsschutzklauseln dahingehend ergänzt werden, dass sichergestellt ist, dass die nationalen Datenschutzniveaus und weitere Grundrechte bei der Anwendung dieser Verordnung nicht unterminiert werden. Dementsprechend versteht der Landtag die europäische Regelung als Mindeststandard, während im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz auf nationaler und Länderebene die Möglichkeit für die Sicherstellung eines höheren Datenschutzniveaus in den national und auf Länderebene zu regelnden spezialgesetzlichen Bereichen durch die EU-Regelung erhalten bleibt.

7. Delegierte Rechtsakte

Seit Vorlage des Verordnungsentwurfs entzündet sich Kritik an der vielfältigen Verlagerung der Kompetenz zur abschließenden Klärung offen gehaltener Bestimmungen auf die Kommission durch delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte. Diese Kritik ist grundsätzlich angebracht. Insbesondere mit Blick auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere aber auch auf eine funktionierende und durchschlagskräftige Datenschutzaufsicht sollte möglichst anderen Instrumenten der Vorzug gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landtag die gegenwärtigen Bemühungen, die Zahl der delegierten Rechtsakte zu reduzieren. Dies soll einerseits durch Präzisierungen und abschließende Regelungen in der Verordnung erreicht werden. Andererseits soll der Europäische Datenschutzausschuss Möglichkeiten zur weiteren Spezifizierung erhalten.

8. Stärkung des gesamteuropäischen Datenschutzes auf allen Ebenen

Ein gesamtheitlicher Ansatz zum Datenschutz ist vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit für die europäischen Bürgerinnen und Bürger unerlässlich. Aus diesem Grund sollten, wie auch von den Europaparlamentariern gefordert, der Entwurf zur Datenschutz-Grundverordnung und der Entwurf für die Datenschutzrichtlinie für polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit als Gesamtpaket betrachtet und verhandelt werden.

Beide Rechtsakte bauen durch die inbegriffenen Rechtsnormen und Prinzipien aufeinander auf und sind, um ein einheitliches Schutzniveau im Datenschutz gewährleisten zu können, als ein kohärentes Paket zu betrachten.

Die Europäische Zusammenarbeit im Bereich Polizei und Justiz findet aufgrund der offenen Grenzen und grenzübergreifender Kriminalität vermehrt statt. Die Polizeiarbeit in NRW kann damit auch auf Daten der Europäischen Polizeibehörde Europol oder anderen europäischen Behörden angewiesen sein. Gleichzeitig sind die europäischen Behörden der Polizei und Justiz strukturell anders aufgebaut und reglementiert. Für die Bürger bedeutet das, dass zum Beispiel Informationen über Zeugen und Täter zurzeit in jedem Land anders gespeichert und verschieden gut geschützt werden. Aus diesem Grund muss auch für die bei Polizei und Justiz anfallenden Daten ein einheitlicher Standard geschaffen werden. Ein einheitlicher, hoher Standard schafft nicht nur für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit, sondern ist auch einer effektiven und effizienten Polizeiarbeit zuträglich. Ein einheitlicher Rechtsrahmen wirkt der Unsicherheit entgegen, welche Datenschutzgesetze für den jeweiligen Polizeieinsatz gerade gelten, und gibt den Behörden die Möglichkeit sich auf ihre Arbeit zu konzentrieren.

Der Landtag ruft dazu auf, den Richtlinienentwurf für den Datenschutz in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit nicht weiter zu vernachlässigen und ihn zum gleichwertigen Kern des EU-Reformprozesses zu machen.

Dies darf aufgrund des engen Zeitplanes in den europäischen Gesetzgebungsgremien und der verbleibenden Legislaturperiode aber nicht dazu führen, dass es weder zur Verabschiedung der Grundverordnung noch der Richtlinie kommen könnte.“

Norbert Römer
Marc Herter
Rainer Schmeltzer
Markus Töns

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Matthi Bolte
Stefan Engstfeld

und Fraktion